



Verbandsgericht Badmintonverband Rheinhausen-Pfalz

Urteil

In dem Rechtsstreit

der BSG Neustadt e.V., vertreten durch ihren Vorstand,
– Berufungsklägerin –

gegen

den Spielausschuss des Badmintonverbands Rheinhausen-Pfalz (BVRP), vertreten
durch den Sportwart,
– Berufungsbeklagte –

Das Verbandsgericht des BVRP hat am 30. Juli 2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2026 durch die Verbandsrichter Knaub, Brauns und Zinke entschieden:

- 1. Die Berufung wird abgewiesen.**
- 2. Die Berufungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

Tatbestand

Die BSG Neustadt streitet wegen der Einteilung ihrer dritten Mannschaft in die Bezirksliga West für die Saison 2026/2027.

In dieser Saison haben sich für die Bezirksliga insgesamt 28 Mannschaften gemeldet, die durch die Berufungsbeklagte auf die Staffeln verteilt werden müssen. Grundlage dafür ist § 17 Abs. 1 der Spielordnung des BVRP.

Die Berufungsbeklagte hat vier Staffeln (Nord, Süd, Mitte und West) mit jeweils sieben Mannschaften gebildet. BSG Neustadt III wurde, anders als in der Vorsaison, der Staffel West zugeordnet.

Gegen diese Entscheidung wurde durch die Berufungsklägerin Protest eingelegt. Dieser Protest wurde durch Entscheidung des Spelausschusses zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde durch die Berufungsklägerin Berufung eingelegt.

Zur Begründung trägt die BSG Neustadt im Wesentlichen vor, dass sich die Fahrzeiten für die Mannschaft durch diese Einteilung erheblich verlängern würden. Eine Weststaffel mit 6 Teams und eine Staffel Süd mit 8 Teams sei besser und würde die Fahrzeiten in der Weststaffel verkürzen. Es könnten auch andere Mannschaften mit Neustadt tauschen, insbesondere die Mannschaft des ASV Landau.

Die Berufungsklägerin **beantragt** die Einstufung der Mannschaft BSG Neustadt III statt in die Bezirksliga West in die Bezirksliga Süd.

Die Berufungsbeklagte **beantragt**, die Berufung abzuweisen.

Die Berufungsbeklagte trägt im Wesentlichen vor, dass sie bei der Einteilung alle von der Spielordnung zugelassenen und aus sportlicher Sicht sinnvollen Optionen der Staffeleinteilung für die Bezirksligen geprüft habe und die letztlich gewählte Lösung als die beste identifiziert habe. Vier Staffeln mit jeweils sieben Mannschaften seien aus sportlicher Sicht vorzuziehen, da die Staffeln so vergleichbarer seien. Die Fahrstrecken aller Staffeln für die betroffenen Mannschaften seien mittels eines mathematischen Modells aufwendig verglichen worden und mit der gewählten Staffeleinteilung sei insgesamt eine möglichst kurze Gesamtfahrdistanz für alle Mannschaften gefunden worden.

Auf die Vorschläge der Berufungsklägerin hin erklärte die Berufungsbeklagte, dass eine Einstufung von BSG Neustadt III in die Staffel Süd diesen Verein im Gegensatz zur Mannschaft des BSC Bad Dürkheim II bevorzugen würde, da Bad Dürkheim II insgesamt sogar weitere Wege als BSG Neustadt III habe, um die anderen Vereine der Weststaffel zu erreichen. Eine Staffel West mit 5 Teams würde der Spielordnung widersprechen. Eine Einteilung der

Mannschaft des ASV Landau in die Staffel West bei Bildung einer Staffel West mit nur sechs Mannschaften sei ebenfalls in Betracht gezogen worden. Dies würde zwar die Distanzen für die Staffel West etwas verringern, hätte aber größere Auswirkungen auf die Gesamtfahrdistanzen der anderen Staffeln, als durch die Verringerung eingespart werden würde.

Gründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Berufungsklägerin hat keinen Anspruch auf die Einteilung der Mannschaft BSG Neustadt III in die Bezirksliga Süd.

1. § 17 der Spielordnung (SpO) macht Vorgaben zur Staffeleinteilung der Mannschaften vor einer neuen Saison. Alle Staffeln sollen normalerweise acht, mindestens sechs, höchstens zehn Mannschaften umfassen. Die Einteilung wird unabhängig von Bezirken, sondern in Abhängigkeit von Fahrwegen und Fahrzeiten vorgenommen. Dabei ist durch den Spelausschuss darauf zu achten, dass die Gesamtfahrwege und/oder -fahrzeiten der internen Staffeln innerhalb einer Klasse möglichst minimal und vergleichbar sind. Weitere konkrete Vorgaben macht die Spielordnung dem Spelausschuss bei der Entscheidung über die Einteilung der Mannschaften nicht. Im Rahmen der Einteilung haben die Mannschaften allerdings auch einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch den Spelausschuss.
2. Bei dem Spelausschuss handelt es sich um ein gewähltes Gremium des BVRP, welches nach der Spielordnung für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung des Spielbetriebs des Verbands zuständig ist. Bei der Überprüfung der Entscheidungen des Spelausschusses kontrolliert das Verbandsgericht, ob der Spelausschuss sich an die maßgeblichen Regelungen der Spielordnung gehalten hat, also ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm der Spielordnung für die getroffene Entscheidung gegeben waren. Ist dies der Fall, so überprüft das Verbandsgericht lediglich, ob der Spelausschuss bei der Anwendung der Regelungen, welche ein Ermessen einräumen, Ermessensfehler unterlaufen sind. Eigene Zweckmäßigkeitserwägungen des Verbandsgerichts spielen für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Spelausschusses keine Rolle.
3. Nach diesem Prüfungsmaßstab ist die Entscheidung des Spelausschusses nicht zu beanstanden.

- a. Die Einteilung der 28 Mannschaften in die vier Staffeln entspricht den Vorgaben der Spielordnung hinsichtlich der zugelassenen Anzahl der Mannschaften für die Staffeln.
- b. Die Berufungsklage ist insbesondere deswegen unbegründet, da im Hinblick auf die Einteilung der Mannschaft der Berufungsklägerin keine Ermessensfehler zu erkennen sind. Die durch die Spielordnung aufgestellten Kriterien, welche bei der Bildung der Staffeln einer Liga zu berücksichtigen sind, wurden durch den Spielausschuss zutreffend angewandt.
- c. So wurde zunächst für die Festlegung der Staffelgrößen verschiedene Optionen geprüft und in Betracht gezogen. Unter Berücksichtigung der vom Spielausschuss erkannten besonderen Belastung für die Vereine BSG Neustadt und BSC Bad Dürkheim durch die Einteilung in die Staffel West durch die weiteren Fahrwege, hat der Spielausschuss verschiedene Staffelgrößen in Betracht gezogen und auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft. Hierbei wurden entsprechend der Spielordnung die Fahrzeiten und Distanzen als ein maßgebliches Kriterium in den Blick genommen.
- d. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung hat das Verbandsgericht keinen Zweifel daran, dass der Spielausschuss alle sportlich sinnvollen Optionen der Staffelnbildung geprüft hat. Es wurde auf Nachfrage jeweils plausibel dargelegt, warum sich der Spielausschuss für die gewählte Einteilung und warum er sich gegen konkrete andere Möglichkeiten entschieden hat. So wurde beispielsweise die von der Berufungsklägerin vorgeschlagene Einteilung der Mannschaft des ASV Landau in eine Staffel West mit bloß 6 Mannschaften als Option diskutiert. Nach der plausiblen Darlegung des Vertreters des Spielausschusses hat sich jedoch das Gremium gegen diese Möglichkeit entschieden, da dies zum einen zu unterschiedlich großen Staffeln geführt hätte, zum anderen aber auch die Fahrzeiten für die anderen Staffeln durch die Aufnahme der Mannschaften BSG Neustadt III und BSC Bad Dürkheim II deutlich verlängert hätte, sodass zwar die Fahrzeiten für die Berufungsklägerin geringer wären, dies allerdings unter zusätzlicher Belastung aller anderen Mannschaften.
- e. Diese Erwägungen des Spielausschusses erachtet das Verbandsgericht als schlüssig und nachvollziehbar. Nach der Sichtung der durch den Spielausschuss an die Verfahrensbeteiligten übergebenen Berechnungen der

verschiedenen Optionen in Form einer Excel-Tabelle ist erkennbar, dass der Spelausschuss ergebnisoffen die verschiedenen Möglichkeiten überprüft hat. Sachfremde Gründe für die Entscheidung zu Gunsten der gewählten Staffeleinteilung sind nicht erkennbar.

- f. Damit kommt eine Änderung der Entscheidung des Spelausschusses nicht in Betracht.

Die Berufungsklägerin hat gemäß § 28 Abs. 2 RO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Waldemar Knaub

Sandra Zinke

Andreas Brauns

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind grundsätzlich rechtskräftig und mit keinem Mittel mehr angreifbar.

Ausnahmsweise ist die Berufung beim DBV-Verbandsgericht gem. §9 Abs. 2 DBV-RO zulässig.

- a) gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts, die gegen Vorstandsmitglieder des BVRP in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVRP und einem Verbandsvereinerlassen wurden,
- b) gegen Urteile des Verbandsgerichts, soweit die Entscheidung auf einer Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht.
- c) gegen andere Urteile des Verbandsgerichts, soweit dieses die Urteile wegen ihrer besonderen Bedeutung für berufungsfähig erklärte und das DBV-Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht.